

## Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO

### 1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit	Aktenzeichen	Stand
Nutzung IHV	Stabsstelle 010	01.01.2024
<b>Verantwortlicher</b> (Bezeichnung, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der öffentlichen Stelle) Landratsamt Berchtesgadener Land Salzburger Straße 64 83435 Bad Reichenhall Tel.: +49 8651 773 0 Fax: +49 8651 773 111		
<b>Behördlicher Datenschutzbeauftragter</b> (Name, dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) Datenschutzbeauftragte des Landratsamtes Berchtesgadener Land Salzburger Straße 64 83435 Bad Reichenhall Telefon: +49 8651 773 534 E-Mail: <a href="mailto:datenschutz@lra-bgl.de">datenschutz@lra-bgl.de</a> Fax: +49 8651 773 111		

### 2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

<p><b>Zwecke</b></p> <p>Das Integrierte Haushalts- und Kassenverfahren (IHV) dient der automationsunterstützten Erledigung von Arbeiten im Rahmen des Haushaltskreislaufs. IHV ist in verschiedene Verfahrenskomponenten unterteilt.</p> <p>In der Verfahrenskomponente (VK) IHV-Mittelbewirtschaftung (IHV-MBS) werden die Haushaltsüberwachungslisten für Einnahmen und Ausgaben geführt. Gleichzeitig werden damit elektronische Zahlungsanordnungen an die zuständige Staatskasse erstellt. IHV dient weiterhin zur Führung einer HÜL-VE nach VV 8 zu Art. 34 BayHO im Rahmen der Zuteilung von Verpflichtungsermächtigungen zur Bewirtschaftung.</p> <p>Zusätzlich dient IHV dem ORH und den Rechnungsprüfungsämtern gemäß Art. 88 BayHO zur Prüfung und Kontrolle der Anordnungsstellen.</p> <p>In der VK IHV-Benutzer-/Dienststellenverwaltung werden die Daten der berechtigten Benutzer hinterlegt. Die Benutzerverwaltung beinhaltet auch die Daten der Benutzer, die für die weiteren im IHV integrierten Verfahrenskomponenten zuständig sind.</p>
<p><b>Rechtsgrundlagen</b></p> <p>Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b und e DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG)            Bayer. Haushaltsordnung (BayHO)            Bayer. Beamten-gesetz (BayBG)</p>

**Allgemeine Geschäftsordnung (AGO)**

Die Daten werden den in Nr. 5 genannten Empfängern gemäß folgender Rechtsgrundlagen offengelegt:

- den in Nr. 5. 1 und Nr. 5.2 genannten Empfängern gemäß Art. 6 Abs. 4 DSGVO i.V.m. Artt. 70, 79 BayHO (Übergabe der Zahlungsanordnungen an die zuständige Staatskasse und der Zahlungsinformationen an die Staatshauptkasse),
- den in Nr. 5.3 genannten Empfängern gemäß Art. 6 Abs. 4 DSGVO i.V.m. Art. 88 BayHO (für Rechnungsprüfungszwecke)

den in Nr. 5.4 und 5.5 genannten Empfängern gemäß Art. 6 Abs. 4 DSGVO i.V.m. Art. 34 BayHO / Art. 70 BayHO / Art. 71 BayHO i.V.m. EDVBK i.V.m. den getroffenen Vereinbarungen und der (in Vorbereitung befindlichen) Verordnung zur Auftragsverarbeitung.

**3. Empfänger oder Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten**

Lfd. Nr.	Empfänger	Anlass der Offenlegung
	Staatsoberkasse Bayern oder Landesjustizkasse Bamberg ORH und Rechnungsprüfungsämter Landesamt für Finanzen im Rahmen der Bereitstellung von IHV als Basiskomponente IT-DLZ als Auftragsverarbeiter des Landesamts für Finanzen	Siehe Punkt 2

**4. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation**

Lfd. Nr.	Drittland oder internationale Organisation	Geeignete Garantien im Falle einer Übermittlung nach Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO
---	---	---

**5. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien**

Lfd. Nr.	Löschungsfrist
1	Nach VV Nr. 10 zu Art. 34 BayHO sind die Haushaltsüberwachungslisten mindestens 5 Jahre nach Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Eintrag erfolgt ist, aufzubewahren.  Darüber hinaus kann das zuständige Staatsministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof abweichende und ergänzende Bestimmungen erlassen und andere Aufbewahrungsfristen festlegen (VV Nr. 22.7 zu Art. 71 BayHO).  Gemäß § 14b UStG besteht bei umsatzsteuerrelevanten Unterlagen eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren.

	<p>Im Bereich der EU-geförderten Maßnahmen ergeben sich oft längere Fristen, die im EU-Recht gesondert geregelt sind.</p> <p>Benutzer- und Dienststellendaten werden beim Wegfall der sachlichen Zuständigkeit deaktiviert. Ein Löschen der Daten ist diesbezüglich nicht vorgesehen.</p>
--	---

## 6. Betroffenenrechte

<p>Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:</p> <p>Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).</p> <p>Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).</p> <p>Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).</p> <p>Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).</p> <p>Wenn Sie in die Datenerhebung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.</p> <p>Wenn Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.</p> <p>Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde. Die Kontaktdaten der für den Verantwortlichen zuständigen Aufsichtsbehörde lauten:</p> <p>Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz          Postfach 22 12 19, 80502 München (Postanschrift)          Wagnmüllerstraße 18, 80538 München (Hausanschrift)          Telefon: 089 212672 0          Fax: 089 212672 50          E-Mail: <a href="mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de">poststelle@datenschutz-bayern.de</a></p>
--

## 7. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

<p>Die Bereitstellung der Daten ist gemäß den in Nr. 2 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen verpflichtend.</p>
--